



Wacker Thun  
Postfach 4719, CH-3604 Thun  
Telefon 033 335 73 40, Fax 033 334 29 28  
www.wackerthun.ch, info@wackerthun.ch

## Statuten

### 1. Name, Sitz, Zweck

#### Art. 1

Unter dem Namen «Wacker Thun» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Thun.

#### Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung des Handballsportes als Breiten- und Spitzensport auf einer vernünftigen Eigenfinanzierungsbasis. Er setzt sich für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung ein und soll die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit ermöglichen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### 2. Gleichberechtigung

#### Art. 3

Soweit in den vorliegenden Statuten ein Begriff verwendet wird, der geschlechtsspezifisch formuliert ist, bezieht er sich auf Menschen beiderlei Geschlechtes, wenn sich nicht aus dem Wortlaut der entsprechenden Bestimmung ausdrücklich das Gegenteil ergibt.

### 3. Mitgliedschaft

#### Art. 4

Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- a) Schüler
- b) Junioren
- c) Aktive
- d) Senioren
- e) Funktionäre
- f) Ehrenmitglieder
- g) Freimitglieder
- h) Mitglieder der Fördergemeinschaft / Fördergemeinschaft PLUS
- i) Gönner

- j) Donatoren
- k) Passive
- l) Mitglieder des Fanklubs

Ein Vereinsmitglied kann gleichzeitig verschiedenen Mitgliederkategorien angehören, sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

#### Art. 5

Als **Schüler** gelten Vereinsmitglieder, die noch der obligatorischen Schulpflicht unterstehen. Sie sind nicht stimmberechtigt und von der Teilnahme an Vereinsnässen entbunden, nicht aber von der Beitragspflicht.

Als **Junioren** gelten Vereinsmitglieder, die über eine Spielberechtigung verfügen, das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet und die obligatorische Schulzeit absolviert haben.

Als **Aktivmitglieder** gelten Vereinsmitglieder, die über einen Spielerpass verfügen, und das 20. Lebensjahr vollendet haben.

Als **Senioren** gelten Mitglieder, die sich der Unterabteilung «Senioren» angeschlossen haben und sich deren Satzung unterziehen.

Als **Funktionäre** gelten Vereinsmitglieder, die sich innerhalb des Vereines, im Handballregionalverband, im SHV, in der EHF oder der IHF eine Charge bekleiden. Welchen Chargen Funktionärstatus zukommt, wird durch den Vorstand bestimmt. Funktionäre sind von der Pflicht zur Bezahlung eines Mitgliederbeitrages entbunden.

**Freimitglieder** werden von der Hauptversammlung ernannt und sind in Rechten und Pflichten Aktivmitgliedern gleichgestellt. Sie sind jedoch von der Pflicht zur Bezahlung eines Mitgliederbeitrages entbunden.

**Ehrenmitglieder** werden von der Hauptversammlung ernannt. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich für den Verein besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder



sind nicht beitragspflichtig; sie sind zudem von der Pflicht zur Teilnahme an Vereinsanlässen entbunden.

**Donatoren, Gönner und Mitglieder der Fördergemeinschaft / Fördergemeinschaft PLUS** sind Vereinsmitglieder, die sich zur Bezahlung eines Mitgliederbeitrages ihrer Mitgliedskategorie verpflichtet haben. Sie sind von der Pflicht zur Teilnahme an Vereinsanlässen entbunden. Sowohl natürliche wie auch juristische Personen können Donator, Gönner oder Mitglied der Fördergemeinschaft / Fördergemeinschaft PLUS werden.

Als **Passivmitglieder** gelten alle natürlichen oder juristischen Personen, die einen von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag bezahlen. Sie erwerben die Vereinsmitgliedschaft durch Einzahlung des Jahresbeitrages; die Zugehörigkeit zum Verein endet mit nicht fristgerechter Überweisung eines Jahresbeitrages.

#### Art. 6

Über die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern befindet der Vorstand, nachdem ihm der Bewerber ein schriftliches Gesuch eingereicht hat.

Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

#### Art. 7

Jedem Vereinsmitglied, mit Ausnahme der Passivmitglieder, steht das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht zu.

#### Art. 7a

Den Junioren und Aktiven obliegen Vereinspflichten, die zum ordnungsgemässen Funktionieren des Vereines gehören. Hiezu gehört insbesondere die Verpflichtung, an Anlässen zur Eigenmittelbeschaffung teilzunehmen und Hallendienste zu absolvieren. Nichtteilnahme an solchen Veranstaltungen zieht Disziplinar massnahmen nach sich.

#### Art. 8

Wer aus dem Verein austreten will, hat dies dem Vorstande schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist zulässig, wenn er mit Beobachtung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Vereinsjahres angesagt wird. Austritte sind durch den Vorstand protokollarisch zu bestätigen.

Der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr entfällt durch den Austritt nicht. Ebenso sind die übrigen Mitgliederpflichten bis zum Ablauf des Vereinsjahres zu erfüllen.

Mit dem Austritt erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

#### Art. 9

Mitglieder, die durch unkorrektes Verhalten dem Verein schaden, den finanziellen, gesetzlichen oder statutarischen Pflichten nicht nachkommen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Hauptversammlung zu treffen ist.

Das Ausschlussverfahren wird durch ein Vorstandsreglement geregelt.

#### Art. 10

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

#### Art. 11

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereines ist ausgeschlossen. Hierfür haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## 4. Organe

#### Art. 12

Die Organe des Vereines sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- die Revisionsstelle

### Hauptversammlung

#### Art. 13

Die Hauptversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich binnen dreier Monate nach Abschluss des Vereinsjahres durch schriftliche Einladung oder Publikation im Vereinsorgan, die mindestens 30 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden und Anträge des Vorstandes sind mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, der Revisionsstelle oder des Beirates einberufen, oder wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich anbegehrt.

Anträge an die Hauptversammlung, die dem Vorstand mindestens 40 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen.



Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um bloße Anfragen, so sind sie an der Hauptversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Hauptversammlung zulässig.

#### Art. 14

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- 1.1 Änderung der Vereinsstatuten
- 1.2 Beschluss über Auflösung des Vereins oder die Fusion
- 2.1 Abnahme der Tätigkeitsberichte, des Berichtes des Beirates und der Jahresrechnung
- 2.2 Entgegennahme des Revisorenberichtes
- 2.3 Entlastung des Vorstandes und des Beirates
- 3.1 Entgegennahme der mittelfristigen Vereinsplanung
- 3.2 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 3.3 Genehmigung des Budgets
- 4.1 Wahl des Präsidenten
- 4.2 Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 4 Jahren
- 4.3 Wahl des Beirates auf die Dauer von 2 Jahren
- 4.4 Wahl der Revisionsstelle auf mindestens ein Jahr
- 4.5 Ehrungen

#### Art. 15

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen grundsätzlich mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, der selber mitstimmt; bei Wahlen nach zwei Durchgängen das Los.

Bei Abstimmungen ist das mehrfache Ja zulässig. Werden dadurch mehrere Alternativanträge durch die Hauptversammlung angenommen, gilt derjenige als angenommen, der am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied steht eine Stimme zu. Stimmvertretungen sind nicht zulässig.

Passivmitglieder haben beratende Stimme.

#### Art. 16

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen; auf Begehren von 1/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder müssen Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt werden.

In folgenden Fällen ist eine qualifizierte Mehrheit notwendig:

- a) Statutenänderungen und Fusion können nur mit einem Mehr von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- b) Für die Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.

#### Art. 17

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, ein anderes Vorstandsmitglied. Über die Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

### Vorstand

#### Art. 18

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder stellvertretend sind.

Er führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er kann Kommissionen für besondere Aufgaben bilden und Funktionäre ernennen und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Sie stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

Er ist beauftragt, Pflichtenhefte für sämtliche Funktionen zu erstellen, und kann Reglemente in Ergänzung zu den Vereinsstatuten erlassen. Pflichtenhefte und Reglemente sind durch den Aufsichtsrat zu genehmigen.

#### Art. 19

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Vorstandsmitglieder, welche unter sich kollektiv zu zweien zeichnen.

Beschlüsse und Wahlen im Vorstand erfolgen mit einfachem Mehr. Es herrscht Stimmzwang.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

### Beirat

#### Art. 20

Der Beirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selber. Er kontrolliert und überwacht laufend die Tätigkeit des Vorstandes und seiner Kommissionen.

Er orientiert die Hauptversammlung über seine Beobachtungen und seine Tätigkeit.



#### Art. 21

Der Beirat versammelt sich vierteljährlich zu einer ordentlichen Sitzung, um den Rechenschaftsbericht des Vorstandes abzunehmen, ferner zu ausserordentlichen Sitzungen soweit er dies als notwendig erachtet.

Der Beirat ist beauftragt, seine Organisation und Tätigkeit in einem Reglement zu ordnen.

#### Art. 22

Im Beirat haben Fachleute für die Bereiche Technik, Marketing, Finanzen und Unternehmensführung und – soweit notwendig – weitere Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Sport und Politik vertreten zu sein.

Dem Hauptsponsor steht das Recht zum Einsitz im Beirat zu. Ferner muss im Beirat ein Aktivmitglied und ein Mitglied der Fördergemeinschaft vertreten sein.

#### Revisionsstelle

#### Art. 23

Wählbar als Revisionsstelle ist, wer die Qualifikation der besonderen Befähigung gemäss Artikel 727 b OR erfüllt. Die Revisionsstelle hat unabhängig im Sinne von Artikel 727 c OR zu sein, wobei Vereinsmitgliedschaft oder Sponsoring zu Gunsten des Vereines nicht als Abhängigkeit in diesem Sinne gelten.

#### Art. 24

Die Revisoren prüfen die Buchhaltung, die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereines nach anerkannten Grundsätzen und rechtlichen Bestimmungen und geben zuhanden der Hauptversammlung ihren Bericht und Antrag ab.

### 5. Disziplarmassnahmen

#### Art. 25

Die Disziplinargewalt steht grundsätzlich dem Vorstand zu. Er hat zu diesem Zweck ein Reglement zu erlassen, in welchem er Bussen bis zur Höhe eines fünffachen Aktivmitgliederbeitrages, die Einstellung in den Rechten als Vereinsmitglied sowie den Vereinsausschluss vorsehen kann. Für Bussen, die die Höhe eines Jahresbeitrages für Aktivmitglieder übersteigen sowie für die Einstellung in den Rechten als Vereinsmitglied und den Vereinsausschluss, ist ein Rekursrecht an die Hauptversammlung vorzusehen.

### 6. Vereinsorgan

#### Art. 26

Unter der Bezeichnung «Wacker Info» erscheint ein Vereinsorgan. Es ist das Publikationsorgan des Vereines.

Alle Mitglieder des Vereines erhalten das Vereinsorgan.

Die Verantwortung für die Herausgabe des Vereinsorganes liegt beim Vorstand.

Die Zeitung soll weitgehend selbsttragend sein.

### 7. Schlussbestimmungen

#### Art. 27

Soweit vorliegende Statuten keine Regelung enthalten, gelten ergänzend die Art. 60 ff ZGB.

#### Art. 28

Diese Statuten sind an der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. August 2007 genehmigt und am folgenden Tag in Kraft gesetzt worden. Ältere Erlasse gelten damit als aufgehoben.

Thun, 15. 8. 2007

Heinz Widmer  
Präsident

Jürg Sieber  
Finanzen